

(4) Die ausgefertigten Vordrucke T 3 und T 4 für die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind von den Betrieben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfes dem für sie zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates dreifach zu übergeben.

(5) Von den Betrieben sind zum Zeitpunkt der Einreichung der Planentwürfe 'Planinformationen' über die betriebliche Transportplanung

a) für den Fünfjahrplan (Vordruck 9005) die Kennziffern (Maßeinheit analog Vordruck 4306)

4500 Gütertransportmenge (Bedarf) in t für das öffentliche Verkehrswesen

4501 davon Eisenbahn

4502 Binnenschifffahrt

4503 öffentlicher Kraftverkehr

4504 Gütertransportmenge (Bedarf) des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen gesamt

4506 Gütertransportleistung (Bedarf) für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen in t ■ km,

b) für den Jahresvolkswirtschaftsplan (Vordruck 4306)

an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen,

(6) Die Gütertransportmenge (Bedarf) ist für die öffentlichen Verkehrsträger nach Hauptgutarten gemäß Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 8/80 zu untergliedern. Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den Ministerien ist zu vereinbaren, welche Hauptgutarten je Ministerium auszuweisen sind. Die Ministerien haben diese Planinformationen zusammenzufassen und mit ihren Planentwürfen der Staatlichen Plankommission (in zweifacher Ausfertigung) und dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben.

§ 5

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe haben in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Räten der Kreise die Transportbilanz für den Straßengütertransport in ihrem Einzugsbereich zu erarbeiten. Auf deren Grundlage haben die Kraftverkehrskombinate die Kapazitätsbilanzierung für den öffentlichen Kraftverkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen durchzuführen.

(2) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Ausarbeitung der territorialen Transportbilanzen für den Straßengütertransport unter Berücksichtigung der Leistungen und Kapazitäten der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt und bestätigen die territoriale Transportbilanz. Die territorialen Transportbilanzen sind Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke und sind mit diesen zusammen an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Transportbilanz der DDR auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Transportbedarfs, der territorialen Transportbilanzen für den Straßengütertransport sowie der Transportbilanzen der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt zu erarbeiten.

§ 6

(1) Nach der Bestätigung der Transportbilanz der DDR durch den Minister für Verkehrswesen erhalten die Ministerien zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Planaufgaben Transportkennziffern für ausgewählte Gutarten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eisenbahn bzw. der Binnenschifffahrt. Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe und diese auf die ihnen unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Planaufgaben zu übergeben.

(2) Die Übergabe von Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Kraftverkehrs und den Einsatz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen erfolgt an die Betriebe durch die Räte der Bezirke/Kreise auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und territorialen Transportbilanzen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Anordnung sowie die Gutartennomenklatur des Verkehrswesens, das Verzeichnis der Transportmitteltypen, die Vordruckmuster zur Transportbedarfsermittlung für die Verkehrsträger, der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen, der territorialen Transportbilanz und des Bilanzentscheides sowie das Verzeichnis der speziellen Fahrzeuge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 24. April 1975 über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — (GBl. I Nr. 23 S. 429) tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1979

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt